



► **Nr. VO/2018/05796**
öffentlich

Lübeck, 13.02.2018

Bericht

Verantwortliche Bereiche:

3.390 - Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz

Bearbeitung: Klaus Breitrück (E-Mail: klaus.breitrück@luebeck.de Telefon: 122-3970)

Änderung der Stadtverordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Wakenitz und Falkenhusen" im Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck vom 13. Juli 1970 in der Fassung vom 09. März 2016

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
20.03.2018	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
20.03.2018	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
22.03.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Das Landschaftsschutzgebiet „Wakenitz und Falkenhusen“ soll durch die vorstehend genannte Stadtverordnung geändert werden, damit auf einer Teilfläche des Sportplatzes der ehemaligen Johannes-Keppler-Schule ein Wohngebiet ausgewiesen werden kann. Dafür ist eine insgesamt ca. 5.864 m² große Fläche aus dem bestehenden Landschaftsschutzgebiet zu entlassen. Die südwestlich angrenzende Grünfläche, der sogenannte „Rodelberg“, soll mit einer Größe von 6.618 m² in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen werden.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

Die städtischen Bereiche und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Wakenitz und Falkenhusen“ berührt werden kann, wurden gemäß § 22 Abs. 2 BNatSchG i.V.m.

§ 19 Abs. 1 LNatSchG um Stellungnahme gebeten. Die Deutsche Telekom Niederlassung Nord, die Schleswig-Holstein Netz AG und die Stadtwerke Lübeck haben keine Bedenken.

- 1.300 Recht - hat keine rechtlichen Bedenken
- 2.280 Wirtschaft und Liegenschaften - keine Bedenken
- 3.820 Stadtwald - keine Bedenken
- 4.491 Archäologie und Denkmalpflege - keine Stellungnahme abgegeben
- 5.610 Stadtplanung und Bauordnung - keine Bedenken und die Anregung das zu-

künftige Regenwasserrückhaltebecken
in das LSG mit einzubeziehen
5.661 Stadtgrün und Verkehr - keine Bedenken
Beteiligung nach § 42 Abs. 1 LNatSchG:
- Anerkannten Naturschutzvereinigungen - von
den Naturschutzvereinigungen hat lediglich
der NABU Stellung genommen. Der NABU
spricht sich grunds. gegen jegliche Grenzen
Verschiebungen von LSG- oder NSG- Gren-
zen aus, die allein wirtschaftlich bedingt sind.
Im konkreten Fall hält der NABU jedoch die
Änderung der LSG-VO für zweckmäßig und
vertretbar.
- Beirat für Naturschutz der Hansestadt Lübeck
- nimmt das Vorhaben zur Kenntnis und be-
grüßt die beabsichtigte Erweiterung des Land-
schaftsschutzgebiets westlich des Baugebiets.
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume - keine Stellungnahme abge-
geben.
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt, Natur und Digitalisierung - keine Stel-
lungnahme abgegeben.

Zudem erfolgte eine öffentliche Auslegung vom
06.12.2017 bis 08.01.2018.

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

- Ja
 Nein, weil die Belange von Kindern und Jugeng-
lichen nicht betroffen sind.

Begründung:

Die Maßnahme ist:

- neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

- Nein
 Ja (Anlage 1)

Bericht:

siehe Anlagen

Anlagen :

Anlage A	Begründung
Anlage B	Erläuterungstext des Landschaftsplanungsbüro PROKOM vom 03.11.2017
Anlage C	Verordnungstext
Anlage D	Übersichtskarte

Senator Ludger Hinsen

Begründung

1. Ausgangssituation

Das vorhandene Landschaftsschutzgebiet „Wakenitz und Falkenhusen“ wurde durch die Stadtverordnung vom 13. Juli 1970 unter Schutz gestellt. Diese Stadtverordnung soll aufgrund von Bebauungsabsichten (Bebauungsplan „07.44.00 Am Ährenfeld-Johannes-Kepler-Quartier“) auf dem Gelände der ehemaligen Johannes-Kepler-Schule geändert werden. Es ist beabsichtigt, im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes 07.44.00 mit der dazugehörigen 113. Änderung des Flächennutzungsplanes ein neues Wohnquartier auszuweisen. Die aus dem Landschaftsschutzgebiet „Wakenitz und Falkenhusen“ zu entlassende Fläche ist 5.864 m² groß (Gemarkung Schlutup, Flur 13, Flurstück 35/97 - früher - nunmehr 35/137 tlw.). Die Auswirkungen des Bebauungsplanes sind unter Nummer 3.3 auf Seite 20 ff. in dem Erläuterungstext des Landschaftsplanungsbüros PROKOM vom 03.11.2017 näher ausgeführt (vgl. Anlage B).

Die Wiese (Gemarkung Schlutup, Flur 13, Flurstück 35/142) zwischen dem südöstlichen Bereich des Neubaugebietes und dem Naturschutzgebiet „Wakenitz“ soll in das Landschaftsschutzgebiet „Wakenitz und Falkenhusen“ einbezogen werden. Die Fläche ist 6.618 m² groß (vgl. Übersichtskarte in Anlage D).

2. Bewertung der Entlassungsfläche

Der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck als untere Naturschutzbehörde (UNB) hat die Flächensituation der betroffenen Fläche und die Notwendigkeit der beabsichtigten baulichen Erweiterung geprüft. Dabei wurden ebenfalls alle in Betracht kommenden Möglichkeiten zur Minimierung der Flächenansprüche der Bauplanung betrachtet und, soweit möglich, eingeplant. Auch nach erfolgter Minimierung der Bauplanung verbleibt dennoch ein baulicher Entwicklungsbedarf, der sich auf Teilflächen des Landschaftsschutzgebietes auswirkt.

Vor diesem Hintergrund kann die UNB in diesem besonderen Fall die Entlassung eines Teilbereiches aus dem Landschaftsschutz mit folgender Begründung als vertretbar bewerten:

- städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung,
- Fläche hat keine wichtige Funktion für den Naturschutz und für die Naherholung,
- Wiedernutzbarmachung von bebauten Flächen (ehemaliges Schulgelände),
- Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes durch Minimierung von Kfz-Verkehren in der Stadt,
- die Bereiche mit wertvolleren Biotopstrukturen verbleiben im Landschaftsschutz,
- es verbleibt grds. ein Schutzgebietsstreifen von 20 m zwischen der Bebauung und dem angrenzenden Naturschutzgebiet „Wakenitz“ im Landschaftsschutz,
- der Schutzgebietsstreifen wird naturschutzfachlich aufgewertet.

3. Erläuterungstext des Landschaftsplanungsbüros PROKOM

Aus dem als Anlage B beigefügten Erläuterungstext des Büros PROKOM vom 03.11.2017 lassen sich zusätzlich zu diesem Bericht Einzelheiten zu dem betroffenen Landschaftsschutzgebiet „Wakenitz und Falkenhusen“ entnehmen. In diesem Erläuterungstext sind ferner detaillierte Angaben zu dem betroffenen Teilbereich im Landschaftsschutzgebiet enthalten. Weiterhin werden die Absichten zu der Bauplanung im Kepler-Quartier dargelegt. Abschließend geben die Feststellungen über die Wertigkeiten von Natur und Landschaft sowie des Landschaftsbildes einen Beitrag zu der Vertretbarkeit der Entlassung des Teilbereiches aus dem Landschaftsschutzgebiet.

Die Größe der ursprünglichen Herausnahmegfläche aus dem LSG hat sich von 6.821 m² auf 5.864 m² reduziert, weil das künftige Regenklärbecken nach Empfehlung des Bereiches Stadtplanung und Bauordnung im LSG liegen soll. Insoweit ist die im Erläuterungstext des Landschaftsplanungsbüros PROKOM vom 03.11.2017 dazu enthaltene Flächenangabe nicht mehr aktuell (Nr. 3.1.3).

4. Unterschutzstellung einer Fläche

Das Flurstück 35/142 ist eine städtische Grünfläche (vgl. Anlage D: Übersichtskarte) zwischen dem Naturschutzgebiet „Wakenitz“ und dem ehemaligen Schulgelände. Die Fläche wird extensiv unterhalten. Im tiefer gelegenen, südlichen Bereich handelt es sich um eine Feuchtwiese mit charakteristischen Pflanzenarten, die in ein feuchtes Gebüsch im Randbereich des Sportplatzes übergeht. Die Fläche wird sowohl zum ehemaligen Schulgelände als auch zum Naturschutzgebiet durch einen breiten Gehölzsaum begrenzt. Genutzt wird diese Fläche derzeit mit dem durchgehenden Weg als Grünverbindung von der Straße „Resedakante“ in die Wakenitzniederung und im Winter auch als Rodelhang. Sie hat bedeutende Wirkung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die naturnahe Naherholung.

Bisher befanden sich zwischen der Bebauung (Johannes Kepler-Schule) und der Grünfläche die großzügigen Freiflächen der Schule. Die geplante Bebauung rückt nunmehr von Osten bis an die Gehölzgrenze heran. Die Fläche (Flurstück 35/142) wird daher im Rahmen dieses Änderungsverfahrens in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen und damit insbesondere in ihrer Funktion als Erholungsfläche gesichert. Ihre Schutzwürdigkeit ergibt sich aus der oben dargestellten Biotopausstattung und der Bedeutung für die Erholung.

5. Änderungsverfahren

Zum Änderungsverfahren ist hervorzuheben, dass eine öffentliche Auslegung gem. § 19 Abs. 2 LNatSchG von der UNB durchgeführt wird. Der UNB steht ein Ermessen nach § 19 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LNatSchG zu, ob sie eine öffentliche Auslegung durchführt oder sie auf diesen Verfahrensschritt verzichtet. Sie könnte auf die öffentliche Auslegung verzichten, weil nur die Hansestadt Lübeck selbst als Eigentümerin der aus dem Landschaftsschutz zu entlassenden Fläche von diesem Rechtsetzungsverfahren betroffen ist.

Dennoch hat sich die UNB entschlossen, eine öffentliche Auslegung vorzunehmen, um die städtischen Gremien auch über die in diesem Auslegungsverfahren eingehenden Anregungen und Bedenken der Öffentlichkeit informieren zu können. Hierzu gehörte auch die Beteiligung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume als obere Naturschutzbehörde sowie die Beteiligung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung als oberste Naturschutzbehörde. In einem vorherigen Entlassungsverfahren war die Nichtbeteiligung der Ministerien und der Öffentlichkeit stark kritisiert worden. Diese Beteiligung und die dazu vorgenommenen Erläuterungen tragen zur allgemeinen Akzeptanz und Transparenz sowie zur Nachvollziehbarkeit der getroffenen Entscheidung bei.

Den im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung und Beteiligung von Behörden oder sonstigen öffentlichen Planungsträgern räumte die UNB eine angemessene Frist (1 Monat) für die Abgabe einer Stellungnahme ein. Der Entwurf der Änderungsverordnung mit der dazugehörigen Übersichtskarte wurde sodann öffentlich ausgelegt. Den Ort und die Dauer der Auslegung hat die UNB mindestens eine Woche vorher bekanntgemacht und darin mitgeteilt, dass jedermann bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungszeit bei ihr schriftlich oder zur Niederschrift eine Stellungnahme abgeben konnte.

6. Stellungnahmen der beteiligten Institutionen

Die von der UNB beteiligten Institutionen haben grundsätzlich keine Bedenken geäußert bzw. haben keine Stellungnahmen abgegeben. Auf die Hinweise auf dem Berichtsvorblatt wird ausdrücklich Bezug genommen.

7. Empfehlung der UNB

Dem Bürgermeister der Hansestadt Lübeck wird empfohlen die Änderungsverordnung (Anlage C) auszufertigen und zu verkünden.

Stadtverordnung vom ...
zur Änderung der Stadtverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen
St. Gertrud, St. Jürgen, Schlutup und Strecknitz im Bereich der Hansestadt Lübeck
(Landschaftsschutzgebiet „Wakenitz und Falkenhusen“) vom 13. Juli 1970 in der Fassung
vom 09. März 2016

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1 und Abs. 2 sowie 26 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) i.V.m. §§ 15, 19 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVObI. Schl.-H., S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVObI. Schl.-H. S. 162) wird durch den Bürgermeister der Hansestadt Lübeck als untere Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1 Änderung der Landschaftsschutzgebietsflurstücke

- (1) Aus dem Landschaftsschutzgebiet „Wakenitz und Falkenhusen“ wird eine Fläche (insgesamt 5.864 m²) aus dem Landschaftsschutz wie folgt entlassen:

Die in § 1 Abs. 2 zitierte **Anlage** wird wie folgt geändert:

Das unter „III. Von der Gemarkung Schlutup“ erster Spiegelstrich Flur 13, aufgeführte Flurstück 35/97 (ehemalige Bezeichnung), wird teilweise aus dem Landschaftsschutz entlassen. Das neue Flurstück der verbleibenden Fläche lautet jetzt „**35/137 tlw.**“

- (2) In das Landschaftsschutzgebiet „Wakenitz und Falkenhusen“ wird eine Fläche (insgesamt: 6.618 m²) in den Landschaftsschutz wie folgt neu aufgenommen:

Die in § 1 Abs. 2 zitierte **Anlage** wird wie folgt ergänzt:

Unter „III. Von der Gemarkung Schlutup“ wird unter dem ersten Spiegelstrich Flur 13, Flurstück „**35/142**“ (Stand September 2017) neu aufgenommen.

§ 2 Entlassungsflächen und Hinzunahmeflächen in der Karte gem. § 1 Abs. 3

- (1) § 1 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Grenzen des Schutzgebietes sind in den Karten im Maßstab 1 : 1000 bzw. 1 : 2000 (sog. Landschaftsschutzkarte) grün eingetragen. Die Grenzen der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Fläche sind in der Landschaftsschutzkarte wie folgt eingetragen:

Grün und schwarz durchkreuzt als entfallende Landschaftsschutzgrenze und grün als neue Landschaftsschutzgrenze.

Die Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 1000 bzw. 1: 2000 ist als Ausfertigung bei der Unteren Naturschutzbehörde hinterlegt und kann dort von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden. Außerdem ist die Landschaftsschutzkarte im Archiv der Hansestadt Lübeck hinterlegt.“

- (2) § 1 Abs. 4 wird um Nr. 3 ergänzt, die wie folgt lautet:

„3. westlich vom neuen Baugebiet „Am Ährenfeld“. Im Norden grenzt das Flurstück „35/142“ an die vorhandene Bebauung der Straßen „Aurikelweg“ und „Krokusweg“. Im Süden schließt es an das bestehende Landschaftsschutzgebiet „Wakenitz und Falkenhusen“ an. Es hat eine Größe von ca. 6.618 m².“

§ 3 Schutzzweck

§ 1 Abs. 5 wird um die Sätze 3 und 4 ergänzt, die wie folgt lauten:

“Die Unterschutzstellung der hinzugenommenen Teilfläche nach § 1 Absatz 2 und 4 im Bereich des zukünftigen Baugebietes „Am Ährenfeld“ und im Bereich der vorhandenen Bebauung „Aurikelweg“ und „Krokusweg“ sowie im Süden am bestehenden Landschaftsschutzgebiet „Wakenitz und Falkenhusen“ dient insbesondere als Arrondierungsfläche der Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Sie ist zudem von besonderer Bedeutung für die Erholung im Zuge der Grünanlagennutzung und im Winter als Rodelberg in diesem Bereich.“

§ 4 Inkrafttreten

Diese Stadtverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Lübeck, den

Bernd Saxe

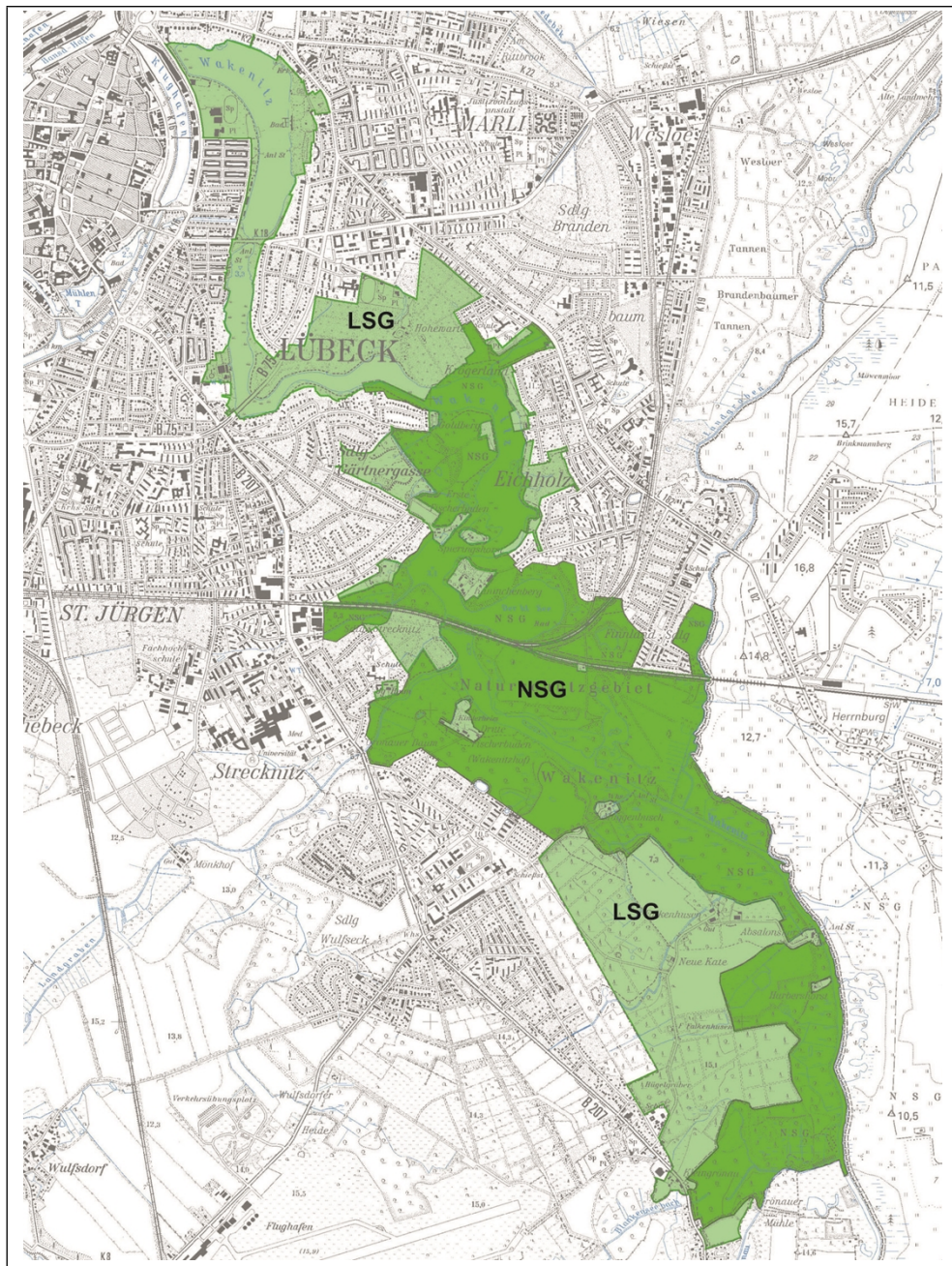
Der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck
als untere Naturschutzbehörde

Anlage B

Der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „WAKENITZ UND FALKENHUSEN“

Entlassung einer Fläche aus dem zuvor genannten LSG
im Zuge der 117. Änderung des Flächennutzungsplans und des
B-Planes 07.44.00 – Am Ährenfeld -



INHALT	Seite
1 Anlass und Aufgabenstellung	5
2 Landschaftsschutzgebiet „Wakenitz und Falkenhusen“	5
2.1 Schutzgebiet.....	5
2.2 Schutzzweck, Schutzziele des LSG	9
3 Geplante Entlassung von Teil-Flächen aus dem LSG	11
3.1 Begründung für die Entlassung von Flächen aus dem Landschafts- schutzgebiet	11
3.1.1 Dringender Wohnbauflächenbedarf der Hansestadt Lübeck	11
3.1.2 Geplantes Vorhaben	12
3.1.3 Lage und Größe der zu entlassenden LSG-Fläche	14
3.2 Bestand und Bewertung der zu entlassenden LSG-Fläche	15
3.2.1 Boden.....	15
3.2.2 Wasser	15
3.2.3 Klima, Luft	15
3.2.4 Pflanzen	16
3.2.5 Tiere	19
3.2.6 Landschafts- und Ortsbild, Erholungseignung	19
3.3 Auswirkungen.....	20
3.3.1 Auswirkungen durch das geplante Vorhaben	20
3.3.2 Auswirkungen auf anzunehmende Schutzziele des LSG	20
4 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation von Auswirkungen	22
4.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durch den B-Plan 07.44.00	22
4.2 Naturschutzrechtliche Kompensation von Auswirkungen durch das Vorhaben	22
4.3 Aufgabe von Bauflächenausweisungen des Flächennutzungspla- nes im LSG und NSG.....	23
4.4 Erweiterung des LSG im Bereich zwischen geplantem Wohngebiet und NSG „Wakenitz“	23
5 Zusammenfassung	24
6 Literatur und sonstige Quellen	26

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: LSG "Wakenitz und Falkenhusen" und Lage des geplanten Wohngebietes „Johannes-Kepler-Quartier“	7
Abb. 2: Geplante Wohnbaufläche und Zurücknahme von Bauflächenausweisungen im LSG und NSG durch die 117. FNP-Änderung	14
Abb. 3: Bestand Biotoptypen im LSG mit bisheriger und neu geplanter LSG-Grenze.....	17

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1: Auswirkungen auf anzunehmende Schutzziele des LSG.....	20
--	----

ANHANG

- Hansestadt Lübeck: Johannes-Kepler-Quartier, Städtebauliches Konzept zum Bebauungsplan 07.44.00, Stand: 03.11.2017
- 117. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Lübeck mit Ausschnitt aus dem geltenden Flächennutzungsplan der Hansestadt Lübeck, Stand: 03.11.2017

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Hansestadt Lübeck plant die Aufstellung des Bebauungsplanes 07.44.00 und die zugehörige 117. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der ehemaligen Johannes-Kepler-Schule mit dem angrenzenden Sportplatz an der Straße „Am Ährenfeld“ im Stadtteil St. Gertrud, Stadtbezirk Marli / Brandenbaum.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes ist die 2016 erfolgte Aufgabe des Schulbetriebes und die Nachnutzung der dann brachfallenden Flächen im Sinne der Innenentwicklung. Geplant sind die Entwicklung eines Wohngebietes mit Mehrfamilienhäusern im nördlichen sowie Einfamilien(reihen)häusern im südlichen Teil. Insgesamt sollen im Plangebiet ca. 200 – 220 Wohneinheiten entstehen.

Ein Teil des für die Wohnbebauung vorgesehenen Sportplatzes befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Wakenitz und Falkenhusen“¹ (nachfolgend kurz LSG genannt). Die hier geplante Wohnbebauung mit Erschließungsstraße ist mit den Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung für das LSG nicht vereinbar und widerspricht den Verboten des § 61 Landesnaturschutzgesetz SH (LNatSchG), der für bestehende Landschaftsschutzgebiete gilt, die vor dem Inkrafttreten des Landesnaturschutzgesetzes vom 16. Juni 1993 durch Verordnung unter Schutz gestellt worden sind.

Für die von der geplanten Wohnbebauung oder Erschließungsstraßen betroffene Schutzgebietsfläche ist daher eine Entlassung aus dem LSG vorgesehen. Zu diesem Zweck ist eine Änderung der „Stadtverordnung zum Schutz von Landschaftsbestandteilen in den Gemarkungen St. Gertrud, St. Jürgen, Schlutup und Strecknitz im Bereich der Hansestadt Lübeck (Landschaftsschutzgebiet „Wakenitz und Falkenhusen“) erforderlich.

Das dafür durchzuführende förmliche Verfahren nach § 19 LNatSchG i.V.m. § 22 Abs. 2 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) soll während des Bauleitplanverfahrens für das geplante Wohngebiet durchgeführt werden. Das LSG-Änderungsverfahren muss vor dem abschließenden Beschluss über die FNP-Änderung und den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan abgeschlossen sein, damit die 117. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt werden und der parallel aufgestellte Bebauungsplan 07.44.00 rechtskräftig werden kann.

2 Landschaftsschutzgebiet „Wakenitz und Falkenhusen“

2.1 Schutzgebiet

Das Landschaftsschutzgebiet „Wakenitz und Falkenhusen“ wurde mit der „Stadtverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemarkungen St. Ger-

¹ „Stadtverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemarkungen St. Gertrud, St. Jürgen, Schlutup und Strecknitz im Bereich der Hansestadt Lübeck (Landschaftsschutzgebiet „Wakenitz und Falkenhusen“) vom 13. Juli 1970“, zuletzt geändert durch Stadtverordnung vom 09. März 2016

trud, St. Jürgen, Schlutup und Strecknitz im Bereich der Hansestadt Lübeck (Landschaftsschutzgebiet „Wakenitz und Falkenhusen“) vom 13. Juli 1970“ zum LSG erklärt. Das damit unter Schutz gestellte Gebiet umfasste den Flusslauf der Wakenitz mit angrenzenden Flächen von der südlichen Stadtgrenze zur Gemeinde Groß Grönau bis nach Norden an den Falkendamm und die Grundstücke südlich der Roeckstraße im Stadtteil St. Gertrud.

Seit der Ausweisung des LSG erfolgten mehrere Änderungen für das LSG. Im Jahr 1999 wurde ein großer Kernbereich des LSG (ca. die Hälfte des Gesamtgebietes) zum Naturschutzgebiet (NSG) „Wakenitz“ erklärt (Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Wakenitz“ vom 20. April 1999). Damit gilt dort ein wesentlich strengerer Flächenschutz als der bisherige Schutzstatus im Rahmen der LSG-Verordnung. Der Landschaftsschutz für die betreffenden Flächen wurde mit der Erklärung zum NSG außer Kraft gesetzt. Am Standort der Johannes-Kepler-Schule und des nun geplanten Wohngebietes wurde das NSG bis an die Brandenbaumer Landstraße und an den Sportplatz heran ausgewiesen. Vom LSG blieb hier ein ca. 40 bis 50 m breiter Flächenstreifen auf dem Sportplatzgelände und kleinflächig darüber hinaus.

Außerdem wurden zwei Teilflächen aus dem LSG entlassen. Dabei handelte es sich um einen 4,0 ha großen Teilbereich an der Straße „Feenwiese“, der im Jahre 1978 zugunsten einer Bebauung aus dem LSG herausgenommen wurde, sowie um eine ca. 2,4 ha große Fläche auf dem Gelände des ehemaligen Wasserwerkes Lübeck, die im Jahr 2016 für eine Wohngebietsentwicklung entlassen wurde. Im Rahmen dieses Verfahrens erfolgte auch eine Hinzunahme von ca. 0,2 ha Fläche in das LSG

Aktuell umfasst das LSG „Wakenitz und Falkenhusen“ insgesamt ca. 418 ha, das NSG „Wakenitz“ ist ca. 607 ha groß.

Ausdehnung und Abgrenzung der beiden Schutzgebiete sind in Abb. 1 wiedergegeben.

Das LSG „Wakenitz und Falkenhusen“ lässt sich in folgende drei Bereiche untergliedern:

➤ **Nördlicher Bereich**

Er umfasst den nördlichen stadtnahen Abschnitt der Wakenitz (Stadtwakenitz) mit kleinen Teilbereichen der westlich und östlich angrenzenden Siedlungsflächen sowie den östlich der Wallbrechtbrücke verlaufenden Abschnitt mit beidseitigem Uferwanderweg und nördlich gelegenen Kleingartenanlagen im Bereich „Bertramshof / Hohe Warte“ bis zum NSG „Wakenitz“.

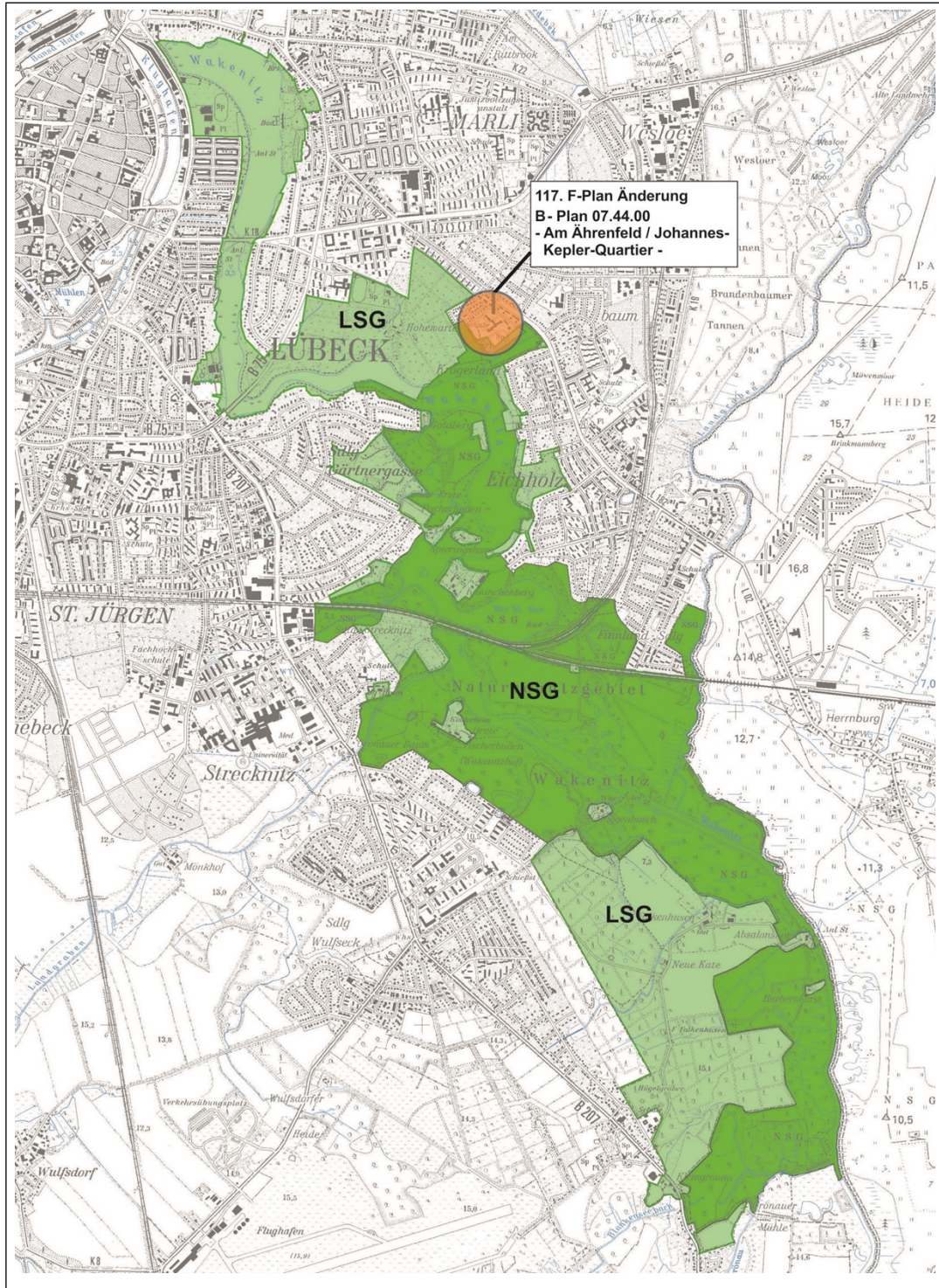


Abb. 1: LSG „Wakenitz und Falkenhusen“ und Lage des geplanten Wohngebietes „Johannes-Kepler-Quartier“

Das LSG wird hier vor allem vom Flusslauf der Wakenitz geprägt, der überwiegend den Charakter eines Stausees mit weitgehend geraden und parallelen Uferlinien aufweist. Erst östlich der Wallbrechtbrücke werden die Uferlinien geschwungener. Landseitig befinden sich nur stellenweise größere Flächenanteile im LSG:

- Sportplätze und Schulgarten an der Falkenwiese,
- Naturfreibäder an der Falkenwiese und bei Marli,
- öffentliche Grünflächen, vor allem Drägerpark und Falkenwiese, sowie Spielplätze,
- Gebäude und Steganlagen von Wassersportvereinen und Bootsverleih, sonstige Bootsanleger,
- Gelände des Wasserwerkes Wakenitz und Uferstreifen am neu entstehenden Wohngebiet auf ehemaligen Wasserwerksflächen,
- Privatgärten am Ufer im Bereich südlich der Moltkebrücke,
- Teile der Hauptverkehrsstraßen Moltkestraße und Wallbrechtstraße sowie
- ausgedehnte Kleingartenanlagen, v.a. östlich der Wallbrechtbrücke,
- stellenweise den uferbegleitenden öffentlichen Fuß- und Radwanderweg.

Auf dem Wasser finden vielfältige Erholungs- und Freizeitaktivitäten statt (Personenschiffahrt, Segeln, Surfen, Rudern, Paddeln, Baden, Angeln). Das LSG hat in diesem Bereich daher eine besonders hohe Bedeutung für die Erholung. In dem städtisch geprägten Teil des Landschaftsschutzgebietes sind nur wenige naturnahe und naturschutzfachlich wertvolle Strukturen vorhanden:

- vereinzelte kleine Uferröhrichte und Verlandungsbereiche (Schwimmblattzonen), darunter die Schwimmblattzone vor dem Ufer am Wasserwerksgelände,
- vereinzelte kleine Feuchtwaldbestände und Kleingewässer,
- naturnah ausgeprägter Flussabschnitt südlich der Wallbrechtbrücke.

➤ **Mittlerer Bereich**

Dieser Bereich östlich und südlich der Wallbrechtbrücke bis zur Gemeindegrenze zu Groß Grönau liegt auf Höhe der Siedlungen Gärtnergasse und Strecknitz sowie Eichholz. Hier umfasst das LSG nur einzelne kleine Gebietsteile, meist randlich um das Naturschutzgebiet herum. Die Wakenitz selbst und an sie angrenzende Niederungsflächen gehören überwiegend zum Naturschutzgebiet „Wakenitz“.

Die im LSG verbliebenen Flächen liegen zerstreut, überwiegend randlich am Naturschutzgebiet oder vereinzelt inselartig darin. Sie sind hier wie folgt strukturiert:

- Laubwald und Gebüsche,
- Landwirtschaftliche Flächen (Grün- und Ackerland),
- Große Kleingartenanlagen,
- öffentliche Grünflächen, Sportplatz (Teilfläche)
- Splittersiedlungen (u.a. Erster Fischerbuden, Spieringshorst, Kaninchenberg),
- Uferabschnitte mit Bootsliegепlätzen und Bootsanlegern,
- Fuß- und Radwanderwege,
- Gleisanlagen der Bahn.

Der Anteil ungenutzter, naturnaher und naturschutzfachlich wertvoller Strukturen ist hier höher als im Norden und Süden, vor allem:

- naturnahe Laubwaldflächen, u.a. Feuchtwald,
- größere Flächen mit halbruderalen Gras- und Staudenfluren (Sukzessionsflächen).

Die aus dem LSG zu entlassende Fläche liegt im Bereich des o.g. Sportplatzes.

➤ **Südlicher Bereich**

Hier umfasst das LSG vor allem das zusammenhängende Gebiet des Falkenhusener Forstes zwischen der Gemeindegrenze von Groß Grönau und den Naturschutzgebietsflächen der Wakenitzniederung mit folgenden Bestands- und Nutzungsstrukturen:

- Kiefernforst, Nadel-, Laub- und Mischwald,
- Landwirtschaftliche Flächen (Grün- und Ackerland),
- Splittersiedlungen (u.a. Gut Falkenhusen, Absalonshorst),
- kleine Bachläufe und Kleingewässer,
- öffentliche Grünflächen,
- Fuß- und Radwanderwege (Falkenhusener Weg, Drägerweg),
- Ausflugslokale.

Der Anteil naturnah ausgeprägter und naturschutzfachlich wertvolle Strukturen ist gering:

- kleinere Parzellen mit Bruchwald- und Laubwaldbeständen,
- einzelne Kleingewässer und zwei naturnahe Bachläufe im Wald.

2.2 Schutzzweck, Schutzziele des LSG

In der Stadtverordnung für das Landschaftsschutzgebiet „Wakenitz und Falkenhusen“ vom 13. Juli 1970 werden weder Schutzzweck noch Schutzziele genannt (siehe Anlage).

Um dennoch Anhaltspunkte zum Schutzzweck und Schutzziel für das LSG zu erhalten, wird auf die gesetzlichen Grundlagen sowie auf Aussagen und Zielsetzung der überörtlichen und örtlichen Landschaftsplanung zurückgegriffen.

➤ **Gesetzliche Grundlagen**

Die Schutzgebietsverordnung von 1970 wurde noch „aufgrund der §§ 5 und 9 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935, in der Fassung vom 20. Januar 1938 in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 2 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 erlassen“². Nach § 5 Reichsnaturschutzgesetz konnten „sonstige Landschaftsteile“, die den Voraussetzungen für die Ausweisung als Naturdenkmal oder Naturschutzgebiet nicht entsprachen, unter Schutz gestellt werden, wenn sie „zur Zierde und zur Belebung des Landschaftsbildes beitragen und im Interesse der Tierwelt ... Erhaltung verdienen ...“. Der Schutzzweck konnte sich auch darauf beziehen, das Landschaftsbild vor verunstaltenden Eingriffen zu bewahren.

² Zitat aus der Schutzgebietsverordnung.

Anmerkung: Nach dem Ende der NS-Diktatur blieb in der Bundesrepublik Deutschland von 1949 an das am 26. Juni 1935 erlassene Reichsnaturschutzgesetz (RNG) mit Ausnahme des § 24 gültig, da es nicht als Gesetz nationalsozialistischer Ideologie eingestuft worden war. 1973 wurde in Schleswig-Holstein das erste Landschaftspflegegesetz erlassen, 1976 folgte das erste Bundesnaturschutzgesetz, das das Reichsnaturschutzgesetz ablöste.

§ 26 Abs. 1 BNatSchG definiert für Landschaftsschutzgebiete folgende allgemeine Schutzzwecke und -ziele:

„Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.“

Das LNatSchG enthält dazu keine Ergänzungen.

➤ **Aussagen aus überörtlicher und örtlicher Landschaftsplanung zur Wakenitz-Niederung als Schutzgegenstand des LSG**

In der **überörtlichen Landschaftsplanung und Raumplanung** finden sich folgende Aussagen und Zielsetzungen zur Wakenitz-Niederung:

- Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als NSG erfüllt (Landschaftsprogramm SH) (*NSG-Ausweisung für Teilflächen ist erfolgt*),
- Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (Schwerpunkt- und Verbundbereiche) (Landschaftsrahmenplan sowie Regionalplan für den Planungsraum II),
- Gebiet mit besonderer Bedeutung für eine landschaftsbezogene Erholung der Bevölkerung (Landschaftsprogramm SH).

➤ **Entwicklungsziele gemäß Teillandschaftsplan Wakenitz der Hansestadt Lübeck (1992)**

- Langfristige Sicherung und Entwicklung der Wakenitz als naturnahe Flusslandschaft von herausragender Bedeutung,
- Erhöhung des Stellenwertes von Natur- und Artenschutz durch die Ausweisung möglichst zusammenhängender, wenig gestörter naturnaher Landschaftsbereich als Lebensräume für seltene und gefährdete Pflanzen- und Tierlebensräume mit überregionaler Bedeutung (*NSG-Ausweisung für Teilflächen ist erfolgt*),
- Sicherung des Biotopverbundes der Wakenitz mit benachbarten Landschaftsräumen,
- Gewährleistung bzw. Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere eines intakten Gewässerökosystems,
- Erhaltung und Regeneration der für diese Landschaft typischen Standortverhältnisse (Boden, Wasser, Luft, Klima),

- Sicherung der Wakenitz als Trinkwasserreservoir für die Stadt Lübeck, Verminderung des Belastungspotenzials und Förderung der Selbstreinigungskraft des Gewässers,
- Erhaltung und Verbesserung der Erholungsqualitäten des Gebietes,
- Erhaltung des für die Lübecker Bürger bedeutenden stadtnahen Erholungsgebietes in seiner Vielfalt (Wassersport, Wandern, Spaziergehen, Kleingartennutzung).

Da die für den Naturschutz besonders bedeutsamen Bereiche des Landschaftsschutzgebietes im Jahr 1999 zum Naturschutzgebiet „Wakenitz“ erklärt wurden, unterliegen dem Landschaftsschutz vor allem die stärker genutzten, teilweise städtisch geprägten Flächen. Insofern kann für die im LSG verbliebenen Flächen – und insofern auch für die zur Entlassung vorgesehene Teilfläche - angenommen werden, dass dort vor allem die Schutzzwecke und –ziele gelten, die neben dem strengen Natur- und Artenschutz stehen.

3 Geplante Entlassung von Teil-Flächen aus dem LSG

3.1 Begründung für die Entlassung von Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet

3.1.1 Dringender Wohnbauflächenbedarf der Hansestadt Lübeck

Gemäß dem aktuellen Wohnungsmarktbericht 2016 (Stand: Nov. 2016), der das Wohnungsmarktkonzept 2013 unter Berücksichtigung der aktuellen Bevölkerungs- und Haushaltsprognose aus dem Oktober 2016 fortschreibt, wird Lübeck bis 2025 voraussichtlich einen über die Bestandserneuerung hinausgehenden zusätzlichen Bedarf von ca. 3.900 Wohnungen haben. Unter anderem aufgrund der voraussichtlich auch in den nächsten Jahren noch anhaltenden Zuzüge wird dabei das Gros der erwarteten Bevölkerungs- und Haushaltszunahme bereits in den nächsten Jahren bis 2020 auf die Hansestadt Lübeck zukommen. Dementsprechend geht das Wohnungsmarktkonzept von einem Bedarfsschwerpunkt im Bereich des Geschosswohnungsbaus aus. Gleichwohl wird auch für die nächsten Jahre ein erheblicher Bedarf an Einfamilienhausgrundstücken gesehen, um insbesondere junge Familien am Ort zu halten bzw. entsprechende Zuzüge zu generieren. Der Wohnungsmarktbericht geht dementsprechend von einer Verteilung des zusätzlichen Bedarfs zu zwei Dritteln auf den Geschosswohnungsbau (ca. 2.600 WE bis 2025) und einem Drittel auf den Bau von Einfamilienhäusern (ca. 1.300 WE bis 2025) aus. Diesem Bedarf stehen nach aktueller Zusammenstellung des Wohnungsmarktberichtes von 2016 potenzielle Wohnbauflächen für rd. 3.600 Geschosswohnungen und etwa 1.400 Einfamilienhäuser gegenüber, wobei die Aktivierbarkeit der Potenzialflächen nicht an allen Standorten gewährleistet ist. Unter Berücksichtigung der Bauflächen mit bestehendem Baurecht für Wohnungsbau und all der Flächen, auf denen in den nächsten zwei Jahren voraussichtlich Baurecht geschaffen werden kann, werden gemäß Wohnungsmarktbe-

richt 2016 mittelfristig Bauflächen für rd. 1.800 Wohneinheiten entwickelt werden können (davon 1.400 im Geschosswohnungsbau).

Die im Plangebiet Johannes-Kepler-Quartier nach derzeitigem Planungsstand vorgesehene Entwicklung von 200 – 220 Wohneinheiten tragen wesentlich zur Deckung des dringenden Wohnungsbedarfs bis 2020 bei. Im aktualisierten Wohnungsmarktbericht 2016, in dem alle Potenzialflächen der Wohnbauflächenentwicklung einschließlich der Flächen mit bereits bestehendem Baurecht und bereits laufenden Bauleitplanverfahren zusammengestellt sind, wird der Standort als mittelfristig für eine Bebauung zur Verfügung stehende Wohnbaufläche berücksichtigt.

Bei den im Wohnungsmarktbericht 2016 aufgezeigten Potenzialflächen handelt es sich sowohl um Maßnahmenflächen der Innenentwicklung wie auch um die Entwicklung von Wohnbauflächen an den äußeren Siedlungsändern. Unter Berücksichtigung der landesplanerischen Ziele sollen dabei vorrangig Innenentwicklungsflächen für die Schaffung von Wohnraum genutzt werden. Da sämtliche im Wohnbauflächenbericht 2016 aufgezeigten innenstadtnahen Potenzialflächen mittelfristig für den Wohnungsbau in Anspruch genommen werden sollen, zugleich aber andere Standorte eine deutlich längere Planungs- und Entwicklungszeit erfordern als das Projektgebiet Johannes-Kepler-Quartier, wird die Entwicklung von Wohnbauflächen im Plangebiet insbesondere zur Deckung des Wohnbedarfs der Hansestadt Lübeck für dringend erforderlich erachtet.

Die Entwicklung von Wohnbauflächen für eine verdichtete Einfamilienhausbebauung im Plangebiet des Johannes-Kepler-Quartiers auf den bisherigen Sportplatzflächen setzt die Entlassung von Teilflächen aus dem LSG Wakenitz und Falkenhusen voraus. In Abwägung mit dem vorangehend dargelegten dringenden Wohnbedarf der Hansestadt Lübeck, insbesondere auch nach Grundstücken für junge Familien, wird die Entlassung der bisherigen Sportplatz(teil)flächen aus dem LSG Wakenitz und Falkenhusen zur Entwicklung von Wohnbauflächen für vertretbar und im Ergebnis der Abwägung für angemessen erachtet.

3.1.2 Geplantes Vorhaben

Wie bereits oben ausgeführt, sollen mit dem Bebauungsplan 07.44.00 Am Ährenfeld und der zugehörigen 117. FNP-Änderung im Wesentlichen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wohngebietes für 200 – 220 Wohneinheiten auf dem Gelände der früheren Johannes-Kepler-Schule und dem südöstlich benachbarten Sportplatz geschaffen werden. Geplant ist eine Bebauung mit Mehr- und Einfamilien(reihen)häusern, so dass das geplante Wohnquartier einen wichtigen Beitrag zur Deckung des dringenden Wohnraumbedarfs bis 2025 leistet. Im Konzept „Zukunftsorientierte Stadtentwicklung: Lübeck 2030“ der Hansestadt Lübeck wurde der Standort Johannes-Kepler-Schule in die Kategorie 1 als umzusetzende Wohnbaufläche eingestuft.

Durch seine städtebaulich integrierte Lage im Anschluss an vorhandene Wohnbebauung, nah zum Versorgungszentrum „Kaufhof“ und verkehrsgünstig zur In-

nenstadt gelegen, entspricht die Entwicklung des Standortes der ehemaligen Johannes-Kepler-Schule als Wohnbaufläche in besonderer Weise den Grundsätzen der Bauleitplanung und den ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nach §§ 1 und 1a BauGB für Baugebietsentwicklungen:

- städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung,
- sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden,
- Wiedernutzbarmachung von Flächen,
- Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes durch Minimierung von Kfz-Verkehren in der Stadt.

Der städtebauliche Entwurf sieht zwei Quartiere unterschiedlichen Charakters mit unterschiedlichen Bauformen und Wohnungstypen für unterschiedliche Nutzergruppen vor (siehe Anhang). Im Bereich des Sportplatzes und der dortigen LSG-Flächen ist eine Einfamilienhausbebauung mit Stadthäusern/Hausgruppen geplant, während im Bereich des ehemaligen Schulgeländes eine aufgelockerte Bebauungsstruktur mit mehrgeschossigen, freistehenden Gebäuden vorgesehen ist. Wesentlicher Bestandteil des städtebaulichen Entwurfs ist zudem die weitgehende Erhaltung des vorhandenen Großbaumbestandes und der geschlossenen Gehölzflächen, die als Grünverbindungen in das Wohngebiet integriert werden und das Wohnquartier prägen sollen sowie zur landschaftlichen Einbindung der Bebauung dienen. Daran orientiert werden öffentliche Wegebeziehungen für Fußgänger und Radfahrer vom Wohnquartier in den Naherholungsbereich der Wakenitz geschaffen sowie ein Anschluss an den östlich gelegenen Fuß- und Radweg von der Brandenbaumer Landstraße hergestellt. So wird eine zusammenhängende, straßenunabhängige Fuß- und Radwegverbindung vom nördlich gelegenen Grünzug Brandenbaumer Feld durch das neue Wohngebiet zum Erholungsgebiet Wakenitz geschaffen.

Ohne die Einbeziehung der im LSG-Flächen auf dem Sportplatz stünden mindestens 50% der für Stadthäuser/Einfamilienhausbebauung vorgesehenen Fläche nicht zur Verfügung. Die hier insgesamt geplanten Wohneinheiten könnten außerhalb der LSG-Flächen nicht geschaffen werden, eine Verdichtung ginge zu Lasten der erhaltenswerten Gehölzstrukturen im Plangebiet.

Unter der Maßgabe, dass zwischen den Wohngrundstücken und der NSG-Grenze ein mindestens 20 m breiter nutzungsfreier Flächenstreifen im LSG verbleibt, der die naturnahen Flächen des benachbarten NSG (weitgehend) vor Auswirkungen von der zukünftigen Wohngebietsnutzung abschirmt, wird die Entlassung der hinter dieser 20-Meter-Linie gelegenen bisherigen Sportplatzflächen aus dem LSG und deren Einbeziehung in künftige Wohnbaugrundstücke im Rahmen der Abwägung für vertretbar und angemessen erachtet.

Weiterhin sollen derzeitige gegebene Bauflächenausweisungen und Zweckbindungen des Flächennutzungsplanes auf LSG- und NSG-Flächen im direkten Umfeld des geplanten Wohngebietes zurückgenommen und entsprechend der langjährigen realen Situation ausgewiesen werden. Dabei geht es um ausgewiesene Standorte für eine „Sport- oder Schwimmhalle“ auf Randflächen des LSG bzw.

NSG im Bereich der Kleingartenanlage „Hohewarte“ und auf einer Grünlandfläche im NSG an der Brandenbaumer Landstraße südöstlich der Zeilenbebauung zwischen Brandenbaumer Landstraße und der Straße „Am Ährenfeld“ (siehe Abb. 2).

Diese Anforderungen werden im Rahmen der 117. FNP-Änderung bzw. des Bebauungsplanes 07.44.00 erfüllt (s. Kap. 4.3).



Abb. 2: Geplante Wohnbaufläche und Zurücknahme von Bauflächen ausweisungen im LSG und NSG durch die 117. FNP-Änderung

3.1.3 Lage und Größe der zu entlassenden LSG-Fläche

Die Fläche, die aus dem LSG entlassen werden soll, liegt im Bereich des Sportplatzes und umfasst insgesamt 6.821 m². Konkret handelt es sich um Teilflächen des Rasenspielfeldes, des kleinen Spielfelds und der Laufbahn (beide mit Grand befestigt).

3.2 Bestand und Bewertung der zu entlassenden LSG-Fläche

3.2.1 Boden

Die Bodenverhältnisse im Bereich der LSG-Flächen bestehen aus oberflächennahen Auffüllungen mit Feinsand (ca. 0,5 m stark), unter die sich der natürliche geologische Untergrund anschließt. Dieser wird hier im Wesentlichen aus weichseleiszeitlichen Ablagerungen mit Feinsanden gebildet, unterbrochen von einer ca. 0,5 – 0,7 m starken Schicht aus Torf / Torfmudde, die in unterschiedlicher Tiefe verläuft (ab 1,0 m bis zu 4,0 m unter GOK) (vgl. BÜROGEMEINSCHAFT KOWALSKI – DR. PREUß 2016).

Im Bereich der Laufbahn und des Kleinspielfeldes ist der Boden auf ca. 1.600 m² durch Grandbefestigung teilversiegelt und verdichtet.

Die von der Planung betroffene LSG-Fläche weist keine besondere Bedeutung für das Schutzgut Boden auf.

3.2.2 Wasser

Im Zuge der oben erwähnten Untersuchung wurde im Bereich des Sportplatzes oberflächennahes Grundwasser ca. 0,7 m unter Gelände festgestellt. Es wird von einer Grundwasserfließrichtung in Richtung Südwesten bzw. Süden zur Niederung des Krögerlandgrabens bzw. zur Wakenitz ausgegangen. Ob unter dem Sportplatz eine Dränage liegt, ist nicht bekannt.

Aufgrund des hohen Grundwasserstandes besteht insgesamt eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag in das Grundwasser. Die Eignung für die Grundwasserneubildung ist gering.

Oberflächengewässer sind im Bereich der zu entlassenden LSG-Fläche nicht vorhanden. Am Rand des Sportplatzes verläuft ein Entwässerungsgraben mit Verbindung zum Krögerlandgraben in der südlich anschließenden Niederung.

3.2.3 Klima, Luft

Klima: Die lokalklimatische Situation ist durch die Lage am Rand der Wakenitzniederung im Übergang zu lockerer Wohnbebauung entlang der Brandenbaumer Landstraße geprägt. In den Siedlungsgebieten können relativ hohe Tages- und Nachttemperaturen sowie geringer Luftaustausch auftreten. Im Verhältnis dazu ist im Bereich der Wakenitz von geringeren Tagestemperaturen und höheren Nachttemperaturen, einer höheren Luftfeuchtigkeit durch Verdunstung in den Sommermonaten und zeitweise Nebelbildung auszugehen. Die großen Kleingartenanlagen, der Sportplatz und das Schulgelände bilden einen klimatischen Übergangsbereich zwischen Niederung und Siedlungsflächen. Die Wakenitzniederung und die Niederung des Krögerlandgrabens haben als Kaltluftentstehungsgebiete in den Sommermonaten und als Luftaustauschbahnen grundsätzlich Ausgleichsfunktionen für umgebende Siedlungsgebiete. Die unbebaute Fläche des Sportplatzes unterstützt diese Funktionen. Da sich am Standort und im Um-

feld des ehemaligen Schulgeländes aber kaum dicht bebaute Siedlungsstrukturen befinden, sind die klimatischen Ausgleichsfunktionen der Niederungen hier nicht von besonderer Bedeutung.

Luft: Gemäß Gesamtlandschaftsplan der Hansestadt Lübeck herrscht im Stadtteil St. Gertrud ein Luftgüte-Index mittlerer Qualität vor. Im Verlauf der stark befahrenen Brandenbaumer Landstraße bestehen Vorbelastungen durch den Schadstoffausstoß. Der Baumbestand auf dem ehemaligen Schulgelände und am Sportplatz hat Bedeutung für die Filterung von Stäuben aus der Luft und kleinräumig eine lufthygienische Ausgleichsfunktion, dies trifft jedoch nicht für die aus dem LSG zu entlassenden Flächen zu.

Die zu entlassende LSG-Fläche hat für sich genommen aufgrund ihres geringen Flächenumfangs nur eine geringe bioklimatische Bedeutung für das angrenzende Stadtgebiet.

3.2.4 Pflanzen

Als Bestandsgrundlage dient die Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen und des Baumbestandes, die im Sommer/Herbst 2016 auf dem Gelände der ehemaligen Kepler-Schule und des benachbarten, teilweise im LSG gelegenen Sportplatzes durchgeführt worden ist, bevor im Winter 2016/2017 die Schulgebäude abgerissen und dafür erforderliche Baumfällungen vorgenommen wurden. Der Bestand ist in Abb. 3 wiedergegeben ist.

Die betroffene LSG-Fläche ist fast vollständig von arten- und strukturarmen Rasenflächen und vegetationslosen Grandflächen bestanden oder ist mit Grand befestigt und damit vegetationslos. Diese Teilflächen weisen nur einen sehr geringen Biotopwert für Arten- und Lebensgemeinschaften auf.

Am südlichen und westlichen Sportplatzrand, der im LSG verbleibt, verläuft eine Baumhecke, die Richtung Südwesten in eine typische Feldhecke übergeht. Die Artenzusammensetzung besteht im Wesentlichen aus Silber-Weide, Feld-Ahorn, Rot-Erle, Eiche, Birke, Hainbuche, Hasel und Brombeeren. Insgesamt weisen die Heckenstrukturen einen mittleren Biotopwert aufweisen. Am Nordrand wird der Sportplatz von einem breiteren, baumgeprägten Gehölzstreifen eingefasst. Kiefer und Birke sowie Eichen haben auf diesen Flächen hohe Anteile. Brombeeren sind zumindest in Teilbereichen ebenfalls stark vertreten.

Die Fläche, die aus dem LSG entlassen werden soll, ist nur von geringem Biotopwert. Die randlichen, naturschutzfachlich höherwertigen Biotopstrukturen verbleiben im LSG.

Abb. 3: Bestand Biotoptypen im LSG mit bisheriger und neu geplanter LSG-Grenze

(DIN A3)

3.2.5 Tiere

Im Zuge der B-Plan Aufstellung erfolgten für das ehemalige Schulgelände, den Sportplatz und die umgebenden Randflächen Erfassungen von Fledermäusen und Haselmaus sowie Potentialanalysen für Brutvögel, Amphibien und Reptilien (vgl. BBS BÜRO GREUNER-PÖNICKE 2017).

Die größeren Bäume in den tlw. dichter bewachsenen Gehölzflächen mit guter Vernetzung haben eine mittlere bis hohe Bedeutung für die Fauna, hier v.a. für Fledermäuse als Quartiers- und Nahrungsflächen sowie als Flugwege (s.u.) sowie für Brutvögel der Gehölze mit möglichen Arten der Parks und Waldränder. Daneben besteht eine mögliche Bedeutung für die Haselmaus in dem Gehölzstreifen mit Brombeergebüsch am Sportplatz. Die feuchten Bruchwaldbestände an der Wakenitz sind für die Amphibien als Landlebensraum von Bedeutung. Diese können auch die zusammenhängenden schattigeren Gehölzstreifen in Verbindung mit Gräben und angrenzendem Feuchtgrünland nutzen.

Dagegen sind die intensiv genutzten und gepflegten artenarmen Flächen des Sportplatzgeländes nur von geringer Bedeutung als Lebensraum für die Fauna.

3.2.6 Landschafts- und Ortsbild, Erholungseignung

Das Landschafts- und Ortsbild wird durch die Randlage zwischen bebauten Siedlungsflächen und der Wakenitzniederung geprägt. Die Großgehölz-Bestände auf dem Schulgelände und um den Sportplatz binden die mehrgeschossigen Schulgebäude und die Sportanlagen landschaftlich vollständig ein. Die umgebenden Bereiche im LSG sind vielgestaltiger ausgeprägt durch die östlich gelegene Niederung des Krögerlandgrabens mit eingestreuten Einzelgehölzen und westlich gelegene Extensivrasenfläche („Rodelberg“) mit Feldgehölzen und angrenzendem Knick und Pferdeweide und bilden einen harmonischen Übergang zu den naturnahen Bruchwaldbeständen in der Wakenitz-Niederung.

Die aus dem LSG zu entlassenden und von der Überbauung betroffene Fläche umfasst ausschließlich offene, naturferne Rasen- oder Grandflächen. Alle im LSG liegende landschaftsbildprägenden Gehölzstrukturen verbleiben im LSG.

Die naturbezogene Erholungseignung der von der Planung betroffenen LSG-Fläche ist eher gering. Sie beschränkt sich auf die Möglichkeiten der Sportplatznutzung. Die Fläche hat keinen direkten Anschluss an den Rad- und Wanderweg entlang der Wakenitz oder an Zugänge zu den westlich gelegenen Kleingärten. Allerdings besteht eine kurze Fuß- und Radwegeverbindung vom Wendeplatz der Straße „Am Ährenfeld“ und zur Brandenbaumer Landstraße mit Anschluss über eine Fußgänger-Ampel an den nordöstlich verlaufenden Rad- und Wanderweg im Grünzug Brandenbaumer Feld.

3.3 Auswirkungen

3.3.1 Auswirkungen durch das geplante Vorhaben

Die zu entlassende LSG-Teilfläche und das angrenzende Landschaftsschutzgebiet sind von der geplanten Bebauung und Umgestaltung des Geländes wie folgt betroffen:

- Neuversiegelung von Boden durch Einfamilienhausbebauung und Straßenneubau,
- Überbauung von Flächen auf grundwassernahem Standort,
- Verlust von artenarmen Rasenflächen,
- Verlust von (eingeschränkten) Erholungsmöglichkeiten auf dem Sportplatz,
- Verlust von wenig frequentiertem Jagdhabitat für Fledermäuse,
- Geräuschwirkungen vom neuen Einfamilienhausgebiet (reines Wohngebiet), im Gegenzug Abnahme von Sport- und Freizeitlärm,
- geringfügige Landschaftsbildbeeinträchtigung durch Einfamilienhausbebauung (nur im laubfreien Winterhalbjahr).

3.3.2 Auswirkungen auf anzunehmende Schutzziele des LSG

Aus dem LSG werden insgesamt 6.821 m² Schutzgebietsfläche entlassen. Dabei handelt es sich um Teilflächen des Sportplatzes (artenarme Rasenfläche). Durch die Entlassung der Teilfläche aus dem LSG und die oben aufgeführten möglichen Auswirkungen der geplanten Bebauung sind die aus dem Teillandschaftsplan Wakenitz für das LSG abgeleiteten Zielsetzungen wie folgt betroffen:

Tab. 1: Auswirkungen auf anzunehmende Schutzziele des LSG

Zielsetzung	Einschätzung der Auswirkungen
– Langfristige Sicherung und Entwicklung der Wakenitz als naturnahe Flusslandschaft von herausragender Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> – Geringe nachteilige Auswirkungen, da die auszugliedernden LSG Fläche in Randlage liegt und nur naturferne Biotopstrukturen aufweisen. Im LSG vorhandene naturnahe Strukturen bleiben erhalten. Das Ziel wird in diesem Bereich hauptsächlich durch das NSG gesichert. – Geringe nachteilige Auswirkungen durch Störwirkungen von der heranrückenden Siedlungsnutzung (z.B. durch Geräusche); Hier sind jedoch bereits Vorbelastungen gegeben durch Sportplatznutzung, Straßenverkehrslärm und angrenzende Wohngebiete.
– Sicherung des Biotopverbundes der Wake-	– Keine nachteiligen Auswirkungen, da in der

Zielsetzung	Einschätzung der Auswirkungen
nitz mit benachbarten Landschaftsräumen	zu entlassenden LSG-Fläche keine geeigneten Verbundstrukturen zu benachbarten Landschaftsräumen liegen. Die randlichen, für den kleinräumigen Biotopverbund geeigneten Gehölzstrukturen bleiben erhalten.
– Gewährleistung bzw. Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere eines intakten Gewässerökosystems	– keine direkten nachteiligen Auswirkungen auf Strukturen mit Bedeutung für ein intaktes Gewässerökosystem. Die Einleitung von überschüssigem Oberflächenwasser aus dem neuen (reinen) Wohngebiet in den Krögerlandgraben beeinflusst die Leistungsfähigkeit des Gewässerökosystems nicht negativ.
– Erhaltung und Regeneration der für diese Landschaft typischen Standortverhältnisse (Boden, Wasser, Luft, Klima)	– geringe nachteilige Auswirkungen, da im direkt betroffenen LSG-Bereich nur bereits beeinträchtigte Flächen betroffen sind (Grandflächen, Sportplatz mit Drainage) und mögliche nachteilige Auswirkungen durch Bebauung auf grundwassernahem Standort durch weitestgehende Rückhaltung und Versickerung der anfallenden Niederschläge vor Ort minimiert werden. Das darüber hinaus noch abzuleitende Oberflächenwasser wird in den Krögerlandgraben abgegeben, d.h. bleibt der Landschaft vor Ort erhalten.
– Sicherung der Wakenitz als Trinkwasserreservoir für die Stadt Lübeck, Verminderung des Belastungspotenzials und Förderung der Selbstreinigungskraft des Gewässers	– Keine nachteiligen Auswirkungen, da die Trinkwassergewinnung aus der Wakenitz aufgegeben wurde und diese Bedeutung für Lübeck nicht mehr gegeben ist. Flächen und Strukturen mit Bedeutung für die Selbstreinigungskraft des Gewässers sind von der Planung nicht betroffen.
– Erhaltung und Verbesserung der Erholungsqualitäten des Gebietes	– Geringe nachteilige Auswirkungen durch Verlust des Sportplatzes an diesem Standort als Möglichkeit der Erholung, – Verbesserung der Erholungsqualität durch Verbindung des Wakenitzwanderweges an den Grünzug „Brandenbaumer Feld“ über eine öffentliche Grün- und Wegeverbindung im geplanten Wohngebiet.
– Erhaltung des für die Lübecker Bürger be-	– Geringe nachteilige Auswirkungen durch

Zielsetzung	Einschätzung der Auswirkungen
deutenden stadtnahen Erholungsgebietes in seiner Vielfalt (Wassersport, Wandern, Spazierengehen, Kleingartennutzung)	Verlust des Sportplatzes an diesem Standort. – Verbesserung durch o.g. neue Grün- und Wegeverbindung

4 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation von Auswirkungen

4.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durch den B-Plan 07.44.00

➤ Vermeidung Minimierung von Auswirkungen auf Boden und Wasser

Das im neuen Wohngebiet anfallende Niederschlagswasser wird vor Ort gesammelt und so weit wie möglich dezentral zurückgehalten, verdunstet und versickert werden. Stellplätze und Wege werden nur mit wasser- und luftdurchlässigen Belägen hergestellt. Überschüssige Niederschlagsmengen werden im Plangebiet vorgereinigt und über zwei Zuläufe in den Krögerlandgraben abgeleitet. Dadurch bleibt das Niederschlagswasser dem Natur- und Gewässerhaushalt vor Ort erhalten.

➤ Landschaftlichen Einbindung der geplanten Bebauung

Durch die Erhaltung der randlichen Baum- und Feldhecke und eine Begrenzung der Gebäudehöhen im benachbarten Reihenhausbau werden optische Beeinträchtigungen für das Landschafts- und Naturschutzgebiet weitestgehend minimiert.

4.2 Naturschutzrechtliche Kompensation von Auswirkungen durch das Vorhaben

Die gemäß Eingriffsregelung nach § 18 BNatSchG und § 1a BauGB (Kompensationsregelung) erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den B-Plan 07.44.00 umfassen nach derzeitigem Stand insgesamt ca. 11.483 m² aufzuwertende Fläche (davon ca. 6.552 m² Gehölzanpflanzungen) und 105 anzupflanzende Bäume. Ein Teil davon kann innerhalb des Geltungsbereichs erbracht werden. Hier werden 38 Ersatzbäume angepflanzt. Im Bereich des 20 m breiten Pufferstreifens, der im LSG verbleibt, werden insgesamt 4.931 m² Grand- und Rasenflächen durch Neuansaat zu einer artenreichen Wiese entwickelt. Der restliche flächenhafte Kompensationsbedarf in Höhe von ca. 6.552 m² Gehölzanpflanzungen wird auf der städtischen Ökopooolfläche „Neue Koppel“ in der Gemarkung Niendorf-Moorgarten durch Gehölzanpflanzungen mit Entwicklung zu Wald erfüllt. Die darüber hinaus erforderlichen 65 Ersatzbäume werden vom Bereich Stadtgrün und Verkehr im Stadtgebiet von Lübeck angepflanzt.

4.3 Aufgabe von Bauflächenausweisungen des Flächennutzungsplanes im LSG und NSG

Wie bereits unter Kap. 3.1.1 erwähnt, werden im Zuge der 117. Änderung des Flächennutzungsplanes bisher bestehende Bauflächenausweisungen auf LSG- und NSG-Flächen aufgegeben.

Dies umfasst zum einen den ca. 0,47 ha großen Teil der Grünlandparzelle nordöstlich des geplanten Johannes-Kepler-Quartiers an der Brandenbaumer Landstraße im direkten Anschluss an die dortige Zeilenhausbebauung und den Wendplatz der Straße „Am Ährenfeld“. Die Fläche wird derzeit als Weide genutzt und liegt im NSG. Der Flächennutzungsplan weist hier bisher eine Wohnbaufläche und dazu - überlagernd - einen Standort für eine öffentliche Schwimm- oder Sporthalle aus.

Zum anderen handelt es sich um eine ca. 3,47 ha große Fläche westlich des vorhandenen Einfamilienhausgebietes am „Primelpfad“ und des geplanten Johannes-Kepler-Quartiers im Bereich von Kleingärten und einer Pferdekoppel. Hier weist der Flächennutzungsplan derzeit eine Fläche für den Gemeinbedarf zur Errichtung einer Schwimm- oder Sporthalle aus. Der Bereich liegt teils im LSG, teils im NSG.

Mit der für das geplante Wohngebiet durchgeführten 117. Änderung des Flächennutzungsplanes werden diese ca. 3,94 ha umfassenden Bauflächenausweisungen in den Schutzgebieten aufgegeben. Die Flächen werden zukünftig im F-Plan als landwirtschaftliche Fläche (Grünland an der Brandenbaumer Landstraße) bzw. als Grünfläche (Kleingärten und Pferdekoppel) dargestellt.

Auch wenn beide Bauflächendarstellungen mit den Ver- und Geboten der bestehenden Schutzgebietsausweisungen kollidieren und eine Realisierung nur bei einer Entlassung der Flächen aus den Schutzgebieten möglich gewesen wäre, wird mit der 117. FNP-Änderung nun auf diese Option einer baulichen Entwicklung verzichtet.

4.4 Erweiterung des LSG im Bereich zwischen geplantem Wohngebiet und NSG „Wakenitz“

Die städtische Grünfläche des sogenannten „Rodelbergs“, die direkt südwestlich zwischen dem geplanten Wohngebiet dem Naturschutzgebiet liegt (vgl. Abb. 2), soll in das Landschaftsschutzgebiet aufgenommen werden. Durch die Einbeziehung der ca. 6.618 m² großen Fläche in das LSG wird hier eine Pufferzone zwischen bebautem Bereich mit intensiver Nutzung und dem Naturschutzgebiet „Wakenitz“ geschaffen.

Bei ca. 6.821 m² Fläche, die aus dem LSG entlassen werden, und ca. 6.618 m² Fläche, die neu in das LSG einbezogen werden, wird die LSG-Fläche in der Bilanz also lediglich um 203 m² verringert.

Für diese Gebietserweiterung soll ein eigenständiges naturschutzrechtliches Verfahren durchgeführt werden. Die geplante LSG-Erweiterung wird in der 117. F-Plan Änderung als „In Aussicht genommene Erweiterung des LSG“ vermerkt.

5 Zusammenfassung

Im Zuge der 117. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes 07.44.00 – Am Ährenfeld – soll eine Fläche des Landschaftsschutzgebietes „Wakenitz und Falkenhusen“ nahe der Brandenbaumer Allee im Bereich des Sportplatzes an der ehemaligen Johannes-Kepler-Schule aus dem Schutzstatus entlassen werden. Die Bauleitplanverfahren werden durchgeführt, um auf dem seit 2016 nicht mehr genutzten Schulgelände mit dem benachbarten Sportplatz ein Wohngebiet entwickeln zu können. Das geplante Wohnquartier leistet einen wichtigen Beitrag zur Deckung des dringenden Wohnraumbedarfs bis 2025.

Die zu entlassenden LSG-Fläche liegt im südlichen und südöstlichen Teil des Sportplatzes und ist insgesamt 6.821 m² groß. Es handelt sich um artenarme Rasen- und grandbefestigte Sportplatzflächen mit einem sehr geringen naturschutzfachlichen Wert. Auch ansonsten ist die Fläche nur von eingeschränkter Bedeutung für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Die Bedeutung für die Erholungsnutzung beschränkt sich auf die Sport- und Spielnutzung, sonstige Qualitäten für eine landschafts- und naturbezogene Erholungsnutzung bestehen hier nicht. Entwicklungspotenziale hinsichtlich des Schutzzweckes und der Schutzziele für das LSG weist die betroffene Fläche aufgrund ihrer bisherigen Nutzung kaum auf.

Zur angestrebten Ausnutzung des gesamten Schul- und Sportplatzgeländes für das neue Wohngebiet ist eine Entlassung der dortigen Fläche aus dem LSG erforderlich. Hierfür ist eine Änderung der Stadtverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wakenitz und Falkenhusen“ im Rahmen eines Rechtsetzungsverfahrens durchzuführen. Dieses Verfahren gemäß § 19 LNatSchG beinhaltet eine Anhörung der Gemeinde, Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, deren Aufgaben durch das Vorhaben berührt werden. Außerdem erfolgt eine öffentliche Auslegung der Änderung der Schutzgebietsverordnung. Das Verfahren soll parallel zum Verfahren der 117. FNP-Änderung durchgeführt werden und vor dem abschließenden Beschluss über die FNP-Änderung abgeschlossen sein.

Für die geplante Wohnbebauung auf den bisherigen LSG-Flächen ist eine naturschutzrechtliche Kompensation im Umfang von ca. 1,15 ha aufzuwertender Fläche und 105 anzupflanzender Bäume zu leisten. Diese wird z.T. innerhalb des Geltungsbereichs erbracht durch 38 Ersatzbäume und die Entwicklung von 0,49 ha Grand- und Rasenflächen im Bereich des verbleibenden 20 m breiten LSG-Pufferstreifens zu einer artenreichen Wiese. Der andere Teil erfolgt durch 0,66 ha Gehölzanpflanzungen mit Entwicklung zu Wald auf der städtischen Ökopoollfläche „Neue Koppel“ in der Gemarkung Niendorf-Moorgarten sowie durch die Anpflanzung von 65 Ersatzbäumen im Stadtgebiet von Lübeck.

Weiterhin ist südwestlich des neuen Wohngebiets eine Erweiterung des LSG im Bereich des „Rodelbergs“ vorgesehen, womit eine Pufferzone zwischen Wohngebiet und Naturschutzgebiet geschaffen wird. Dies soll in einem eigenständigen naturschutzrechtlichen Verfahren umgesetzt werden.

Die geplante LSG Erweiterung hat mit ca. 6.618 m² einen nahezu gleichen Flächenumfang wie die zur Ausgliederung vorgesehene Fläche, wodurch sich die LSG-Fläche in der Bilanz lediglich um ca. 203 m² verringert.

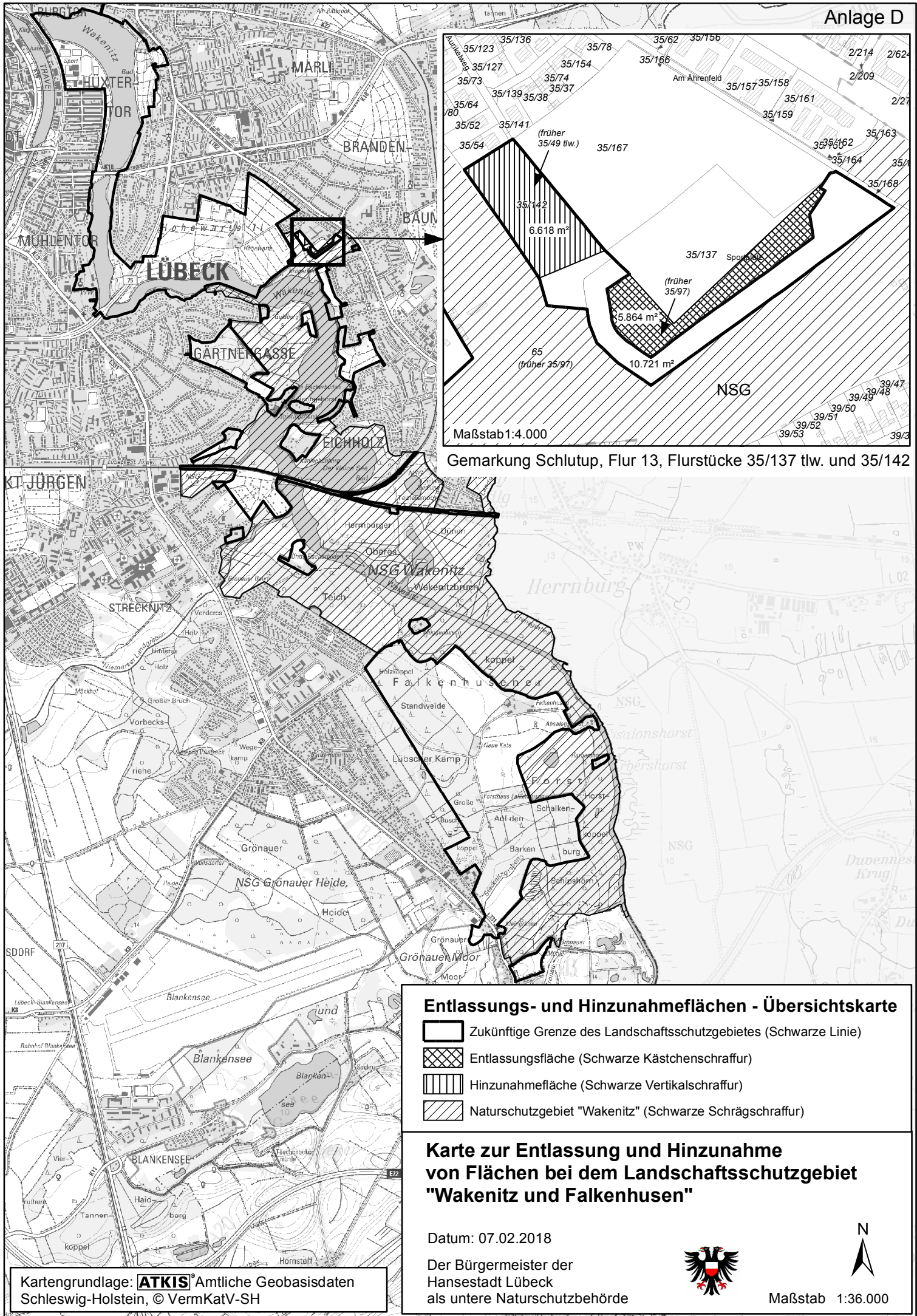
Darüber hinaus werden bisher im Flächennutzungsplan dargestellte Bauflächen, die innerhalb von LSG- und NSG-Flächen im Umfeld des geplanten Wohngebietes liegen, mit der 117. FNP-Änderung aufgegeben.

6 Literatur und sonstige Quellen

- BÜROGEMEINSCHAFT KOWALSKI – DR. PREUß (2016): Orientierenden Untersuchung Altlasten (Phase 2a) und Baugrundvoruntersuchung, Bebauungsplan 07.44.00, Am Ährenfeld, Lübeck“ vom 02.05.2016. Lübeck
- BBS BÜRO GREUNER-PÖNICKE (2017): Hansestadt Lübeck, B-Plan 07.44.00 „Am Ährenfeld / Johannes-Kepler-Quartier“, Artenschutzrechtliche Prüfung. Kiel.
- BRIEN WESSELS WERNING (2017): Bebauungsplan 07.44.00 -Am Ährenfeld / Johannes-Kepler-Quartier-, Biotoptypen und Baumkataster. Lübeck.
- HANSESTADT LÜBECK - BEREICH NATURSCHUTZ (HRSG.) (2008): Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck.
- HANSESTADT LÜBECK – UMWELTAMT (HRSG.) 1993: Teillandschaftsplan Wakenitz. Lübeck
- HANSESTADT LÜBECK (HRSG.) 2010:„Erholung in Lübeck“ - Landschaftsplanerisches Entwicklungskonzept auf der Grundlage des am 4.3.2008 beschlossenen (Gesamt-)Landschaftsplans der Hansestadt Lübeck in 6 Heften. Hier: Heft 2: Vorhandene Flächen für die Erholung. Lübeck
- INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN(HRSG.) (2004): Regionalplan für den Planungsraum II. Schleswig-Holstein Ost - Kreisfreie Stadt Lübeck, Kreis Ostholstein.
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME) (2014): Landwirtschafts- und Umweltatlas <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php>
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ , LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN(HRSG.) (1999): Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN(HRSG.) (2003): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II – Kreis Ostholstein und Hansestadt Lübeck. Gesamtfortschreibung 2003.
- TRÜPER GONDESEN (TTG) (1988 / 1990): Teillandschaftsplan Bereich Wakenitz - Gutachterliche Ausarbeitung. Lübeck, 12.1988 / 08.1990.
- TRÜPER GONDESEN (TTG) (1992): Naturschutzfachplan Hansestadt Lübeck, Teilausschnitt Teillandschaftsplan Wakenitz. Lübeck.

ANLAGE

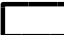

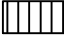

- Stadtverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen St. Gertrud, St. Jürgen, Schlutup und Strecknitz im Bereich der Hansestadt Lübeck (Landschaftsschutzgebiet „Wakenitz und Falkenhusen“) vom 13. Juli 1970, mit
Stadtverordnung vom 09. März 2016 zur Änderung der Stadtverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen St. Gertrud, St. Jürgen, Schlutup und Strecknitz im Bereich der Hansestadt Lübeck (Landschaftsschutzgebiet "Wakenitz und Falkenhusen") vom 9. Juni 1978
-



Gemarkung Schlutup, Flur 13, Flurstücke 35/137 tlw. und 35/142

Maßstab 1:4.000

Entlassungs- und Hinzunahmeflächen - Übersichtskarte

-  Zukünftige Grenze des Landschaftsschutzgebietes (Schwarze Linie)
-  Entlassungsfläche (Schwarze Kästchenschraffur)
-  Hinzunahmefläche (Schwarze Vertikalschraffur)
-  Naturschutzgebiet "Wakenitz" (Schwarze Schrägschraffur)

Karte zur Entlassung und Hinzunahme von Flächen bei dem Landschaftsschutzgebiet "Wakenitz und Falkenhusen"

Datum: 07.02.2018

Der Bürgermeister der
Hansestadt Lübeck
als untere Naturschutzbehörde



Maßstab 1:36.000